

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Oliver Krischer, Dr. Julia Verlinden, Stephan Kühn (Dresden), Annalena Baerbock, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Peter Meiwald und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Genehmigung von Windenergieanlagen im Zusammenhang mit Anlagenschutzbereichen und Sichtflugkorridoren der zivilen Luftfahrt

Die Neuerrichtung oder das Repowering von Windenergieanlagen (WEA) wird in vielen Teilen Deutschlands mit dem Verweis auf mögliche Störungen der Funktionstüchtigkeit von Flugsicherungsanlagen verhindert. Es gibt Schätzungen, dass hierdurch WEA mit einer Leistung von 4 000 Megawatt nicht errichtet werden können. Die Erteilung von Genehmigungen zum Bau von WEA ist maßgeblich eingeschränkt, wenn sich die geplanten Bauwerke im Anlagenschutzbereich einer Funkfeuer- (VOR) oder Doppelfunkfeueranlage (DVOR) befinden. Laut §18a des Luftverkehrsgesetzes dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Gutachten werden bei solchen Anträgen von der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) erstellt, die vom Bund mit der Durchführung der Flugsicherung beauftragt wurde. Der gutachterliche Bewertungsprozess der DFS ist allerdings oft intransparent und es besteht der Verdacht, dass sehr viele Absagen von Antragsfällen auf Basis einer fachlich umstrittenen Bewertungsmethodik der DFS erfolgen. Dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur beim Deutschen Bundestag liegt eine von der DFS bereitgestellte Liste vor mit dem Titel „Übersicht der im Jahr 2015 von der DFS abschließend bearbeiteten Vorgänge gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen“. Auf dieser Liste sind 185 Vorgänge kenntlich gemacht, die nach eigener Auskunft von der DFS eine Zustimmung erhalten haben. Auf der vorliegenden Liste sind nur wenige Standorte der genehmigten WEA durch Postleitzahlen oder andere Positionsdaten kenntlich gemacht, was eine Überprüfung der Angaben und Identifikation der WEA erschwert. Nach Kenntnis der Fragesteller und einem Abgleich mit dem Web-Tool des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung www.anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de liegen die in der Liste aufgeführten WEA zum Teil in keinem ausgewiesenen Anlagenschutzbereich eines VOR/DVOR, welcher zurzeit von der DFS auf einen Radius von 15 km festgelegt ist. Die von der DFS bearbeiteten Vorgänge sind auf der Liste wie folgt kenntlich gemacht:

Windenergieanlage (1 WEA) in Borlas

Windpark (2 WEA) in Niemberg

Windpark in 06258 Schkopau, Saalekreis, Sachsenanhalt

Windpark Giersleben (3 WEA)

5 Windenergieanlagen in Reinsberg

Windenergieanlage (1 WEA), Berlin-Pankow
Windenergieanlage (1 WEA) in der 15913 Märkische Heide
5 Windenergieanlagen in 15938 Steinreich
1 WEA in 16945 Marienfließ
Erweiterung des Windparks in Altentreptow-Ost um 2 Windenergieanlagen
Windenergieanlage H1 (1 WEA) im Windpark Völschow
WEA WP Groß Miltzow Gem. Golm
1 Windenergieanlage – Kublank III
Windenergieanlage Glasewitz IV
Windpark (3 WEA) in Alt Zachun-Lehmkuhlen-Sülstorf
3 WEA in Steesow
1 WEA in Trinwillershagen-Wiepkenhagen
Windenergieanlagen (8 WEA) im Windpark Parchim-Ost
Bauvorhaben WP Parchim-Ost
3 WEA in Hamburg-Altenwerder
1 Windenergieanlage Vestas V126 am Hamburg-Hafen Süderelbe
3 Windenergieanlagen in Hamburg
2 WEA in Krummendeich
WEA 18 im WP Obernwohldede
Windpark N-W Neuengörs
Windpark Damsdorf (2 WEA)
Windpark (2 WEA) in Bühnsdorf
Windpark (14 WEA) in Pronstorf, Ahrensböök – Erneute Prüfung
Windpark in Pronstorf (1 WEA)
Windenergieanlage (1 WEA) in Brokstedt
Windpark (5 WEA) in Wiemersdorf
Windpark (4 WEA) in Brunsbüttel
Windpark (2 WEA) in Kronprinzenkoog
1 Windenergieanlage in Friedrichsgabekoog
Windenergieanlage (1 WEA) in Behrendorf
Windpark (2 WEA) in Högel
Bürgerwindpark (5 WEA) Löwenstedt
Windenergieanlage (1 WEA) in Wittbek
Windenergieanlage (1 WEA) in Wittbek
Windenergieanlage (1 WEA) in Norstedt
Windpark (2 WEA) in Niebüll
Windenergieanlage (1 WEA) in Tinningstedt
Windpark (5 WEA) in Leck
Windenergieanlage (1 WEA) in Stadum
Windpark (5 WEA) in Stedesand

Windenergieanlage (1 WEA) in Emmelsbüll
Windpark (2 WEA) in Eggelingen und Asel
Windpark (6 WEA) in Holtriem-Neuschoo
Windpark (10 WEA) in Ochtersum
Windpark (5 WEA) in Georgshof
1 WEA, 31542 Bad Nenndorf
Windenergieanlage (1 WEA) in Spradau
Windpark (5 WEA) in Hämelhausen
1 WEA in Kuhstedt
Windpark (11 WEA) in Altenbruch
1 Winderenergieanlage in Debstedt
Windpark (9 WEA) in Beverstedt – Kirchwistedt-Altewistedt
Windpark (4 WEA) in Hambergen-Hellingst
Windpark Sannauer Hellmer in Lemwerder
Windpark Sannauer Hellmer in Lemwerder
Windpark Sannauer Hellmer, 2 WEA in Lemwerder
Windpark Sannauer Hellmer, 3 WEA
Windpark in Bremen Hemelinger Marsch
Windpark (9 WEA) in der Gemarkung Prezelle
Windenergieanlage (1 WEA) in 30890 Barsinghausen
Windpark (6 WEA) in 31177 Harsum/ 31174 Schellerten
Windpark (6 WEA) in 31177 Harsum/ 31174 Schellerten,
hier: Erneute Prüfung
Windpark (2 WEA) in Bad Nenndorf
6WEA in 1632 Husum
Windpark (2 WEA) in 31737 Rinteln
Windenergieanlage (1 WEA) in Blomberg
Windenergieanlage (1 WEA) in Neuenbeken
Windenergieanlage (1 WEA) in Wewelsburg
Windenergieanlage (1 WEA) in Wewelsburg
Windenergieanlage (1 WEA) in Salzkotten
Windenergieanlage (1 WEA) in Oberntudorf
Windenergieanlage (1 WEA) in Oberntudorf
Windenergieanlage (1 WEA) in Oberntudorf
Windenergieanlage in Oberntudorf
Windpark, 2 Anlagen in Salzkotten
Neubau einer Windenergieanlage in Scharmede
Windenergieanlage (1 WEA) in Salzkotten
Windenergieanlage (1 WEA) in Salzkotten
Windenergieanlage (1 WEA) in Asseln

Windpark (5 WEA) in Borchten
Windenergieanlage (1 WEA) in Bad Wünnenberg
Windenergieanlage (1 WEA) in Helmern
Windenergieanlage (1 WEA) in Bad Wünnenberg
Windpark (10 WEA) im Gutsbezirk Kaufunger Wald
Bauvorhaben WP Escheberg (9 WEA)
Bauvorhaben WP Escheberg (9 WEA)
Windenergieanlage (1 WEA) in Marsberg
Windpark Niedermarsberg, 8 Anlagen
Windpark Marsberg, 3 Anlagen
Windenergieanlage (1 WEA) in Willegassen
2 WEA in Helsen
Windpark (3 WEA) in 34519 Diemelsee
Windpark (3 WEA) in Knüllwald Nenterode
Windenergieanlage (1 WEA) in Gilserberg
Windpark (2 WEA) in 35325 Mücke
Windpark (7 WEA) in 35080 Bad Endbach; 35768 Siegbach; 35649 Bischoffen
Windpark Ulmbach in Steinau
Windenergieanlage (1 WEA) in 37170 Uslar
Windpark (6 WEA) in 37197 Hattorf am Harz
Windenergieanlage (1 WEA) in 37574 Stroit
Windpark (2 WEA) in 38312 Cramme
Windpark (3 WEA) in 38536 Meinersen
1 WEA in 38547 Calberlah
Windpark (9 WEA) in Rommerskirchen u. Nettesheim-Butzheim
1 WEA Wülfrath, Gem. Flandersbach
4 WEA Kevelaer
3 Windenergieanlagen in Weeze
3 Windenergieanlagen in Weeze
Windpark (4 WEA) Kalbeck, Gemeinde Weeze
Windpark in Kempen (5 WEA), St. Hubert
Windenergieanlage (1 WEA) in Münster
Windpark (12 WEA) in Greven
Windpark (7 WEA) in Greeven
Windpark (6 WEA) in Ostbevern
Windpark (3 WEA) in Hörstel
Windpark (9 WEA) in Hörstel
Windpark (3 WEA) in Rosendahl
Windpark (4 WEA) in Rieste
3 WEA Hürth-Berrenrath

2 WEA Erfstadt

Windenergieanlage in Haaren

Windpark (3 WEA) in Horbach

Repowering einer abgebrannten Windenergieanlage in Düren

Errichtung von 2 WEA in der Gemeinde Nörvenich

Windenergieanlage (1 WEA) in Gangelt

7 WEA in Zülpich, Gem. Füssenich

Windpark Gornhausen (3 WEA)

Windpark Gornhausen (3 WEA), hier: 2. Prüfung

Windpark Gornhausen (3 WEA), hier: 3. Prüfung

Windpark Gornhausen (3 WEA), hier: 3. Prüfung – Korrigierte Stellungnahme

WEA Sefferweich

Windpark Nieder Kostenz (3 WEA)

Windpark (2 WEA) in Himmighofen

Windpark Rönkhausen (7 WEA)

WP Bramstedt Lohe in Hagen (4 WEA, Senvion 104, Gesamthöhe: 150 m)

1 Windenergieanlage bei Breckerfeld

Windenergieanlage (1 WEA) in Halver

Windpark (4 WEA) in Iserlohn

Windenergieanlage (1 WEA) in Neuenrade

Windenergieanlage (1 WEA) in Meschede

4 WEA in Brachtal, Gem. Udenhain

Errichtung von 4 WEA in Brachtal

Windpark (2 WEA) in Villmar

Windpark (2 WEA) in Nonnweiler

Windenergieanlage (1 WEA) in Herschberg

Windenergieanlage (1 WEA) in Hermersberg

Windenergieanlage (1 WEA) in Herschberg

Windenergieanlage (1 WEA) in Herschberg

Errichtung von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Schauerberg

Windenergieanlage in Vinningen

Windpark (3 WEA) in Kröppen

Windpark (3 WEA) in Thaleischweiler-Fröschen, Petersberg

Windenergieanlage (1 WEA) in Höheinöd

Windpark (4 WEA) in Neustadt

Windpark Ellwanger Berge (10 WEA)

Windpark Fichtenau-Wildenstein (3 WEA)

Windenergieanlage (1 WEA) in Kreßberg, Waldtann

Bauvorhaben Windpark Laurach (6 WEA)

Windpark (5 WEA) in der Gemeinde Weißbach

Bauvorhaben Windenergieanlage (1 WEA) in Seitingen-Oberflacht

Windpark (3 WEA) in Biederbach

9 Windenergieanlagen in Waxenberg

Windenergieanlage in Pellheim

Windenergieanlage Oberneuching

Windpark (4 WEA) in Pöttmes

Windenergieanlage (1 WEA) Gemarkung Wildpoldsried

DKB Bauvorhaben 1 WEA in Dinkelsbühl-Hellenbach

3 WEA in Ober-Ramstadt

Windenergieanlage 3 im WP Waltersberg in Aurach

2 WEA in Pilsach/Litzlohe

Windpark (2 WEA) in Aichkirchen

3 WEA, WP Pettendorfer Rangen (Gesees, Hummelthal, Mistelbach)

Windpark (4 WEA) in Röttingen/Tauberrettersheim

Errichtung von 5 Windenergieanlagen bei Schwerborn

Windpark (5 WEA) Wartburgkreis

Windenergieanlage (1 WEA) in Kichheiligen

Windenergieanlage (1 WEA) in der Gemarkung Kirchheilingen

Windenergieanlage (1 WEA)

Windpark (3 WEA) Rimberg

WEA Lehmbreite.

Die Liste kennzeichnet diese Vorgänge unter der Spalte „Stellungnahme DFS“ mit „Zustimmung“. Abschließend ist auf der Liste außerdem vermerkt: „Bei 42 Vorgängen wurde seitens der DFS die Zustimmung nicht erteilt.“

In einer Sitzung der European Air Navigation Planning Group (EANPG), welche bezüglich der Vorgaben zu Anlagenschutzbereichen das Entscheidungsgremium innerhalb der International Civil Aviation Organization (ICAO) ist, wurde ICAO EUR DOC 015 beschlossen. Dies empfiehlt einen Schutzbereich von 10 km um DVOR-Anlagen.

Neben Funkfeuern führen weitere Vorgaben der zivilen Luftfahrt zu Einschränkungen im Hinblick auf potentielle Standorte für WEA. Eine dieser Vorgaben bezieht sich auf bestehende Ausschlusszonen entlang von Sichtflugstrecken. Nach Kenntnisstand der Fragesteller liegen Planungen zur Ausweitung von bestehenden und zukünftigen Sichtflugkorridoren vor. Die Ausschlusszone entlang der Korridore soll demnach auf 1 000 m erhöht werden. Dies wäre eine zusätzliche Blockade von Flächen, die sonst unter Umständen dem Bau von WEA zur Verfügung gestellt werden könnten.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Ist es richtig, dass Stellungnahmen zu Windenergieprojekten ausschließlich durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) erteilt werden?

Wenn ja, woraus ergibt sich das, wenn nein, wer erstellt solche Stellungnahmen?

2. Ist es richtig, dass sich Stellungnahmen des BAF (und ggf. anderer Stellen, siehe Frage 1) auf Gutachten der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) begründen, und wenn ja, weshalb?
3. Was ist in der Liste der DFS mit den Formulierungen „Übersicht der im Jahr 2015 von der DFS abschließend bearbeiteten Vorgänge gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen“ und den Zustimmungen in der Spalte „Stellungnahme DFS“ konkret gemeint?
4. Welche Arbeitsprozesse und -schritte sind in der Liste der DFS mit der Aussage „abschließend bearbeitet“ benannt?
Bedeutet „Stellungnahme DFS“ die Anfertigung eines Gutachtens oder eine Stellungnahme innerhalb des Beteiligungsverfahrens?
5. Wie lauten die exakten geographischen Koordinaten der auf der Liste aufgeführten WEA, in den Anlagenschutzbereich welcher Funkfeueranlagen fallen sie, und wie groß ist die genaue Entfernung zu diesem Funkfeuer?
6. Zu welchem WEA-Typ gehören die auf der Liste aufgeführten WEA, und welche Rotordurchmesser und Nabenhöhen besitzen sie?
7. Auf welche Regelung des Luftverkehrsgesetzes oder gegebenenfalls anderer Vorschriften begründen sich die „abschließend bearbeiteten Vorgänge“ der DFS in Bezug auf die aufgeführten WEA?
8. Hat die DFS Stellungnahmen zu den Windenergievorhaben erteilt, und wenn ja, welchen Inhalt hatten diese?
9. Hat die DFS zu sämtlichen auf der Liste vermerkten Bauvorhaben Gutachten erarbeitet, und wenn ja, zu welchem Ergebnis kamen diese?
10. Gibt es Abweichungen hinsichtlich Zustimmung oder Ablehnung zwischen den Gutachten der DFS und den Stellungnahmen des BAF, und wenn ja, welche?
11. Hat das BAF zu den gleichen Bauvorhaben ebenfalls Stellungnahmen erteilt, und wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
12. Hat das BAF neben der DFS weitere Gutachter mit der Beurteilung von Windenergievorhaben beauftragt und eingebunden (bitte begründen)?
13. In welchen Fällen hat das BAF eine positive Stellungnahme erteilt, obwohl ein Gutachten der DFS mit negativem Ergebnis vorliegt?
14. In welchen Fällen hat das BAF eine negative Stellungnahme erteilt, obwohl ein Gutachten der DFS mit positivem Ergebnis vorliegt?
15. In welcher Form nimmt das BAF seine Aufsichtsfunktion gegenüber der DFS bezüglich der Vorgänge gemäß § 18a des Luftverkehrsgesetzes wahr?
16. Auf welcher rechnerischen und methodischen Grundlage hat die DFS bzw. das BAF über Zustimmung bzw. Ablehnung entschieden?
17. Ist es richtig, dass die Berechnungsmethode der DFS durch die École Nationale de l'Aviation Civile (ENAC) und durch die Universität Ohio analysiert und bewertet worden sind?
18. Zu welchem Ergebnis kamen diese beiden Institutionen, insbesondere hinsichtlich der Addition von Störbeiträgen?
19. Wann werden die Ergebnisse der Bewertungen der beiden Institutionen veröffentlicht?

20. Ist es richtig, dass DFS und BAF an der Definition eines Prüfradius von 15 km um Flugsicherungseinrichtungen festhalten, obwohl ICAO EURO Doc 15 explizit geändert wurde und nach Kenntnis der Fragesteller in europäischen Nachbarländern mit einem Prüfradius von 10 km gearbeitet wird?
21. Durch welche unabhängigen und allgemein zugänglichen Gutachten wird diese über die internationale Forderungen (ICAO) hinausgehende Einschränkung begründet?
22. Wie begründen die DFS bzw. das BAF diese Abweichung von internationalen Regelungen sowie der international üblichen Praxis?
23. Ab wann, und auf welcher gesetzlichen Grundlage kann ein Anlagenschutzbereich für ein VOR/DVOR beansprucht und angemeldet werden?
24. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von einer geplanten beidseitigen Ausweitung der Ausschlusszonen entlang von Sichtflugstrecken auf 1 000 m?
25. Welche Behörde entscheidet über die Ausweitung der Ausschlusszonen entlang von Sichtflugstrecken, und wer führt die gutachterliche Bewertung der Ausweitung durch?
26. Ist eine solche Ausweitung aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll (bitte begründen)?

Berlin, den 18. Oktober 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion